

---

Bearbeiter:	Hausruf	Aktenzeichen	Interne Post	Magdeburg,
Herr Koll	-45 48	53-46823-14.3.3	Dok.-Nr.:	26.05.2016
Herr Pelloth		53-46823-14.3.4		

## Vermerk

### **Beihilferechtlicher Status von Fördervorhaben im Rahmen der Aktion „21.08esz04.10.1 – Unterstützung der Fachkräftesicherung“ gemäß OP ESF 2014 – 2020**

- I. **Teilaktion Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“**
- II. **Teilaktion „Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt“**

Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Beihilfe liegt demnach nur dann vor, wenn alle Merkmale

1. Gewährung aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Mitteln,
2. Begünstigung,
3. an Unternehmen / Produktionszweige (wirtschaftliche Tätigkeit),
4. Selektivität der Förderung,
5. Eintreten oder Drohen einer Wettbewerbsverfälschung,
6. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

erfüllt sind.

#### **I. Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“**

Gegenstand der Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“ ist die Realisierung eines landesweiten Orientierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Fachkräfte, Unternehmen sowie weitere Arbeitsmarktakteure und lokale Verantwortungsträger, um die Aktivitäten zur Fachkräftesicherung in Unternehmen und in den Teilregionen des Landes effektiv voranzutreiben.

##### **1. Zielgruppen**

Die Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Landesinitiative richten sich an

- a) Personen: Fachkräfte (einschl. arbeitssuchend gemeldete Fachkräfte) und Beschäftigte in Sachsen-Anhalt, rück- und zugewanderungswillige Fachkräfte aus dem In- und Ausland
- b) Unternehmen, wobei insbesondere KMU sowie Kleinunternehmen durch die Landesinitiative aktiv angesprochen werden sollen.
- c) Regionale und lokale Netzwerke und Initiativen im Handlungsfeld der Fachkräftesicherung in Sachsen-Anhalt.

Die Unterstützungsleistungen der Landesinitiative sollen dabei auch auf die Erschließung und Verbesserung von Fachkräftepotentialen strukturell benachteiligter Personengruppen am Arbeitsmarkt (Ältere Menschen, gering Qualifizierte, Geringverdiener/innen, Beschäftigte in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Alleinerziehende und Berufsrückkehrer/innen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sein.

Zuwandernde aus Flüchtlings- und Krisenregionen (Flüchtlinge, Asylsuchende) sollen im Rahmen der Aktivitäten der Landesinitiative gesondert bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.

## **2. Inhalte, Unterstützungs- und Beratungsleistungen**

### **2.1. Für Fachkräfte /natürliche Personen**

Die Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen für natürliche Personen / Fachkräfte umfassen:

- unabhängige Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung von Beschäftigten in Sachsen-Anhalt, u.a.
  - Hilfe bei der Bedarfsplanung,
  - Hilfe bei der Angebotssuche,
  - Überblick über Fördermöglichkeiten,
- Karriereplanung und Karrierecoaching für Fachkräfte bzw. Beschäftigte, u.a.
  - Bestandsaufnahme des bisherigen beruflichen Werdegangs, beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen,
  - Beratung zur beruflichen Um- oder Neuorientierung,
  - Orientierung über berufliche Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Beratung zu ggf. notwendigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen,
  - Überblick zu Beschäftigungsmöglichkeiten (Stellendatenbank), Fachkräftebedarfen, Mangel- und Perspektivberufen,
- Beratung zu Maßnahmen zur Steigerung oder zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, u.a.
  - Maßnahmen zum individuellen Gesundheitsmanagement (insbes. für ältere Beschäftigte),
  - Hilfe bei der Recherche sonstiger passender Angebote,
  - Überblick über Ansprechpartner/innen, Anlaufstellen und ggf. weitere Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung von Fachkräften, insbes. Zu- und Rückwanderer aus dem In- und Ausland, u.a.
  - Kontaktanbahnung zu Unternehmen in Sachsen-Anhalt,
  - Lotsen- und Beratungsangebote zur Arbeitsmarktintegration für Familienangehörige der Zu- und Rückwanderer,
  - Beratung zu Fragen der sozialen Integration (Schulen, Kinderbetreuung, kulturelle und sportliche Angebote und Betätigungsmöglichkeiten, medizinische Versorgung etc.),
  - Überblick über Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpartner/innen in den Zuzugsregionen.

Über die genannten Unterstützungsangebote hinaus werden für Zuwandernde aus dem Ausland einschl. Asylsuchende und Geflüchtete folgende Leistungen erbracht:

- Kompetenzerfassung und Beratung zur Verwertbarkeit der bisherigen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen am Arbeitsmarkt,
- Kontaktanbahnung zu KMU und Unterstützung bei der Suche nach Praktikums- und Arbeitsstellen,
- ggf. längerfristige Begleitung im Prozess der Arbeitsmarktintegration (Qualifizierungsberatung, Suche von Sprachkursen und Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigungssuche, soziale, betriebliche und lokale Integration).

### **2.2 Für Unternehmen**

Die Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Landesinitiative für Unternehmen sollen überwiegend den Charakter einer Erst-, Lotsen- und Verweisberatung tragen, die kostenfrei oder später zu geringen Entgelten erbracht werden und allen Unternehmen unabhängig von Größe und Branche und dem Vorhandensein einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt zugänglich sein sollen. KMU und Kleinstunternehmen sollen dabei von der Landesinitiative aktiv angesprochen werden, große Unternehmen sind jedoch ausdrücklich nicht von der Nutzung der Angebote der Landesinitiative ausgeschlossen.

Die Leistungen sollen den Zweck erfüllen, Unternehmensvertreter/innen, Führungskräfte und betriebliche Arbeitnehmerinteressenvertretungen für potentielle betriebliche Handlungsfelder, Handlungsbedarfe und Maßnahmen der betrieblichen Fachkräftesicherung zu sensibilisieren. In diesem Kontext dienen diese Leistungen vor allem der ersten grundlegenden Bestandsaufnahme und Ermittlung potentieller Handlungsbedarfe in den Unternehmen.

Die Regionalberater/innen der Landesinitiative unterstützen dabei die Unternehmen, indem sie gemeinsam mit ihnen betriebliche Prozesse **initiierten und vorbereiten**, die auf die nachhaltige Bewältigung der identifizierten Problemlagen abzielen. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung von Themenlandkarten der betrieblichen Fachkräftesicherung, die Ableitung von Handlungsempfehlungen und die Skizzierung potentieller Maßnahmepläne.

Die Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Unternehmen können folgende Themenfelder umfassen:

- **unabhängige Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung**
  - Hilfe bei der Bedarfsermittlung und -planung,
  - Hilfe bei der Angebotssuche,
  - Beratung zur Umsetzung von Weiterbildungen vor dem Hintergrund betrieblicher und arbeitsorganisatorischer Erfordernisse (z.B. Weiterbildungsangebote für Beschäftigtengruppen wie Schichtarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen mit familiären Betreuungspflichten etc.),
  - Orientierung über bestehende Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene und Anlaufstellen,
  - Beratung zur Inanspruchnahme von Weiterbildungsförderung und Unterstützung bei den administrativen Vorgängen wie Antragstellung und Abrechnung.
- **Unterstützungs- und Beratungsangebote bei der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung, u.a.**
  - Erhöhung der Transparenz am Fachkräftemarkt (Fachkräftedatenbank) und Kontakthanbahnung zu potentiellen Fachkräften,
  - Beratung zur Steigerung von Fachkräftepotentialen insbesondere aus dem Ausland zugewanderter Fachkräfte,
  - Beratung zu Personalbindungs- und Personalrekrutierungsstrategien (z.B. Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterzufriedenheit, Potentiale zur Verbesserung der Führungs- und Organisationskultur, potentielle Maßnahmen zum Diversitymanagement etc.),
  - Beratung zur Implementation von Employer-Branding-Strategien und zur Einführung von Arbeitgebermarken (z.B. durch die Teilnahme an Arbeitgeberattraktivitätswettbewerben, Audit Familie und Beruf etc.).
- **Sensibilisierung für und Initiierung von Prozessen der Personal- und Organisationsentwicklung**
  - Überblick über weiterführende Begleitungs-, Coaching- und Förderangebote zur konkreten Umsetzung von prozessbegleitenden Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung,
  - Unterstützung bei der Bedarfsanalyse und der Identifikation POE-relevanter Handlungsfelder,
  - Beratung zur Auswahl geeigneter POE-Beraterinnen und -Berater.
- **Beratung zu Maßnahmen zum Erhalt und zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten (z.B. altersgerechte Weiterbildung, Gesundheitsmanagement, Generationenmanagement), u.a. bezogen auf**
  - Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (insbes. für ältere Beschäftigte),
  - Hilfe bei der Recherche sonstiger passender Angebote,
  - Überblick über Ansprechpartner/innen, Anlaufstellen und ggf. bestehende Fördermöglichkeiten.

- **Im Projektschwerpunkt „Willkommensbegleitung“ und der betrieblichen Integration von Beschäftigten aus dem Ausland (insbes. asylsuchende und geflüchtete Personen, siehe auch Punkt 2.4) werden zusätzlich folgende Unterstützungsangebote für Unternehmen unterbreitet:**
  - Unterstützung des Matching zwischen Unternehmen und potentiellen Bewerber/innen aus dem Ausland (Identifizierung von infrage kommenden Arbeitsplätzen und Tätigkeiten in Unternehmen sowie ggf. Beratung zu Qualifizierungsbedarfen),
  - Entwicklung von Prozessketten und Handlungsplänen sowie längerfristige Begleitung während der Praktikums- und Einarbeitungsphasen zur Absicherung des Integrationsprozesses („Kümmerer“-Funktion bei betrieblichen, sozialen, arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen),
  - Anstoß innerbetrieblicher POE-Prozesse zum Aufbau und zur Weiterentwicklung einer betrieblichen Willkommenskultur,
  - Maßnahmen zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung von Belegschaften und Beschäftigten (z.B. Weiterbildungen, Workshops).

Ziel der dargestellten Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen ist es, die Unternehmen zu befähigen, ihre konkreten weitergehenden Handlungs- und Beratungsbedarfe zu sondieren und zu definieren, mögliche Entwicklungs- und Handlungsstrategien für betriebliche Veränderungsprozesse zu entwickeln und die dafür angezeigten bzw. notwendigen Prozessberatungsbedarfe zu beschreiben, um schließlich verfügbare Prozessberatungsangebote aus den Beraterpools der Programme „unternehmensWert:Mensch“ und „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ auswählen oder sich ggf. auch für selbstfinanzierte Beratungsleistungen entscheiden zu können. (Diese konkrete Umsetzung einzelbetrieblicher Veränderungsprozesse sowie die damit verbundenen prozessbegleitenden fachlichen Beratungen sind ausdrücklich nicht mehr Inhalt und Gegenstand der im Rahmen der Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“ erbrachten Dienstleistungen, sondern Gegenstand der entweder über das Programm „unternehmensWert:Mensch“ oder „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ förderbaren Prozessberatungen.)

Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben, sind nicht von den Beratungsleistungen der Landesinitiative ausgeschlossen.

Unternehmen ohne Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt werden dabei zusätzlich zu den Möglichkeiten einer Unternehmensansiedlung in Sachsen-Anhalt beraten. Dies beinhaltet zunächst die Lotsen- und Verweisberatung zu relevanten Akteuren und Stellen (z.B. Marketinggesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt IMG, Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt, Kammern etc.). Darüber hinaus wird insbesondere zu den weiterführenden Unterstützungsleistungen im Handlungsfeld Fachkräftesicherung (u.a. Fachkräfterekrutierung, Fachkräfteentwicklung und Fachkräftebindung), die das Land Sachsen-Anhalt sowie durch regionale Akteure und Initiativen (vgl. Punkt 2.3) für ansiedlungsinteressierte Unternehmen bereithalten, beraten.

Der offene Zugang zum Leistungsangebot der Landesinitiative soll für alle Unternehmen unabhängig von Größe, Branchenzugehörigkeit oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt gegeben sein, weil ein Landesinteresse an der Sensibilisierung der Unternehmen für die o.g. Themenschwerpunkte besteht, dadurch allgemein positive Effekte für die Beschäftigungsbedingungen in Sachsen-Anhalt erwartet werden und mit Hilfe der Beratungskontakte potentiell auch neue Beschäftigungspotentiale erschlossen werden können.

### **2.3 Für regionale/ lokale Akteure und Initiativen zur Fachkräftesicherung**

Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen umfassen u.a.

- Beratung und Begleitung lokaler Aktivitäten und Initiativen zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung regionaler diversity-orientierter Willkommens- und Servicestrukturen in Sachsen-Anhalt,

- fachliche Beratung bei der Erarbeitung von Informationsangeboten und Präsentationsmöglichkeiten zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Wohn- und Lebensbedingungen, kulturellen Angeboten der Regionen,
- Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung der überregionalen Präsenz und der Bekanntheit der Regionen und ihrer Maßnahmen zur Fachkräftesicherung,
- stärkere Koordination des landesweiten Portals „Fachkraft im Fokus“ einschl. der Stellen- und Bewerberbörse mit lokalen bzw. regionalen Portalen,
- Unterstützung bei der Netzwerkbildung lokaler Initiativen und zum Austausch von Best Practice.

## **2.4 Für Zuwandernde aus Krisen- und Flüchtlingsregionen**

Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen in diesem Arbeitsschwerpunkt sollen sowohl an Unternehmen als auch Geflüchtete und Asylsuchende adressiert sein. Sie umfassen u.a.

- Beratung Unternehmen zu Beschäftigungspotentialen von aus dem Ausland zugewanderten Fachkräften, insbes. von Geflüchteten und Asylsuchenden,
- Kontaktabbau zwischen Unternehmen und ausländischen Fachkräften,
- Beratung von Unternehmen und Zugewanderten zu arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen,
- Beratung von Unternehmen und Zugewanderten zu Möglichkeiten der betrieblichen Nutzung und Erhöhung der Fachkräftepotentiale (z.B. durch Anerkennung beruflicher Qualifikationen, gezielte Weiterbildung, berufsbezogene Sprachförderung etc.),
- Unterstützung bei Fragen der betrieblichen Integration (Möglichkeiten zur Erhöhung der betrieblichen Willkommenskultur, gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen etc.),
- Begleitung von Unternehmen und Zugewanderten während der Einarbeitungsphase zur Absicherung des Integrationserfolges sowie
- Überblick über thematisch relevante Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpartner/innen in der Region.

## **3. Auswahl / Vergabe der Projekträgerschaft / Zuwendungsempfänger für die Landesinitiative**

Die Auswahl der Projektidee und damit des Projektträgers im Rahmen der Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“ erfolgt über einen mehrstufigen Ideenwettbewerb unter Einbeziehung der Partner des Fachkräftesicherungspaktes Sachsen-Anhalt. Damit ist sichergestellt, dass die Planungen und Vorbereitungen zum Vorhaben gegenüber den wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Akteuren im Land transparent sind.

Auf der ersten Auswahlstufe werden die drei unter Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien am besten geeigneten Projektvorschläge durch das Ministerium für Arbeit und Soziales vorausgewählt. Wesentliche Kriterien der Bewertung sind:

- Fachliche Eignung (u.a. Qualifikationen des Projektpersonals, Vorerfahrungen/Referenzen, Gender- und Diversitykompetenz) und Zuverlässigkeit,
- Qualität des Umsetzungskonzeptes (u.a. Organisation und Durchführungsqualität, Methoden/Instrumente, Vernetzungsorientierung und auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren Arbeitsmarktakteuren),
- Schnittstellenmanagement mit anderen relevanten Akteuren im Bereich Fachkräftesicherung (insbes. HWK, IHK, BA),
- Maßnahmen zur Erfolgskontrolle, Qualitätssicherung und -verbesserung des Vorhabens,
- Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Ziele sowie wie die Berücksichtigung der Beschäftigungsbedingungen und Lebenssituationen unterschiedlicher Beschäftigtengruppen (weibliche und männliche Beschäftigte, ältere und jüngere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, gering und gut Qualifizierte) ist immanenter Bestandteil aller Wertungskriterien.

Auf der zweiten Auswahlstufe erfolgt die Auswahl des Vorhabens aus den drei am besten durch das MS vorgewerteten Projektideen mittels eines fachlichen Votums der Partner im Koordinierungskreis des Fachkräftesicherungspaktes Sachsen-Anhalt. Auswahlkriterien auf dieser 2. Wertungsstufe sind die fachliche Eignung und Qualität der Projektkonzepte.

Mögliche Zuwendungsempfänger für die Projektträgerschaft im Rahmen der Landesinitiative können unter Beachtung des beschriebenen Auswahlverfahrens sein:

- Juristische Personen des privaten Rechts, die die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen (siehe auch Punkt 3: Projektauswahl- und Bewertungskriterien),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### **4. Prüfung beihilferechtlicher Status**

##### **4.1 Auf der Projektträgerebene**

Ausgehend von den unter Ziffer 2 beschriebenen Inhalten und Leistungen der Landesinitiative, die für eine Vielzahl von natürlichen Personen, Unternehmen sowie regionale Akteure und Einrichtungen erbracht werden sollen, wird eingeschätzt, dass es sich hierbei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt, für die grundsätzlich verschiedene Anbieter / Dienstleister in Frage kommen. Keines der Tatbestandsmerkmale nach Art 107 Abs. 1 AEUV kann zweifelsfrei ausgeschlossen werden, so dass von einer Beihilferelevanz ausgegangen wird.

Der / die im Ergebnis des Ideenwettbewerbs ausgewählten Projektträger und Projekte werden daher auf der Grundlage des Beschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (K(2011) 9380, ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3) mit der Vorhabenumsetzung betraut (Beträuungsakt).

Eine Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 scheidet aus fachlicher Sicht wegen der Komplexität der beschriebenen Maßnahmeeinhalte der Landesinitiative und der aus der Verordnung resultierenden Einschränkungen der zulässigen Beihilfeintensitäten und der beihilfefähigen Kosten aus.

Eine Anwendung der allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) sowie der DAWI-De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 360/2012 vom 25.04.2012) scheidet schon aufgrund der geringen Schwellenwerte aus.

##### **4.2 Auf der Ebene der Nutzer der Leistungen der Landesinitiative**

###### **4.2.1 Natürliche Personen**

In diesem Falle wird der wirtschaftliche Vorteil der Beratung nicht an ein Unternehmen / eine wirtschaftlich tätige Einheit gewährt sondern an eine natürliche Person. In diesen wird das Tatbestandsmerkmal „Begünstigung eines Unternehmens“ des Art. 107 Abs.1 AEUV nicht erfüllt.

Ergebnis: Es liegt keine Beihilfe vor.

#### **4.2.2 Unternehmen (einschließlich Selbständige und Freiberufler)**

Wie oben zu 2.2 dargestellt, tragen die Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Unternehmen den Charakter von Erst-, Lotsen- und Verweisberatung und sollen allen Unternehmen unabhängig von Größe, Branche und auch unabhängig von einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt zugänglich sein.

Art, Inhalt und Umfang der Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Landesinitiative entspricht dabei den Erstberatungen, die auch von den Erstberatungsstellen im Rahmen des Bundesprogramms „unternehmenswert:Mensch“ beihilfefrei erbracht werden.

Die Möglichkeit der Erst-, Lotsen- und Verweisberatung durch die Landesinitiative soll dabei bewusst allen interessierten Unternehmen offen stehen, auch wenn eine anschließende Förderung von Prozessberatungen aus den Programmen „unternehmenswert:Mensch“ oder „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ aufgrund der Unternehmensgröße oder Branchenzugehörigkeit nicht in allen Fällen offenstehen wird.

#### **Merkmal Begünstigung:**

Eine begünstigende Wirkung ist gegeben, wenn vom empfangenden Unternehmen für die Maßnahme keine entsprechende - marktübliche - Gegenleistung erbracht (Mittelzuführung oder Belastungsminderung) wird. Als Begünstigung wird jeder wirtschaftliche Vorteil eingestuft, den das empfangende Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht erhalten hätte.

Die unter 2.2 bis 2.4 beschriebenen Leistungen der Landesinitiative, die von allen interessierten Unternehmen ohne Gegenleistung in Anspruch genommen werden können, zielen als Erst-, Lotsen- und Verweisberatung darauf ab, die Unternehmen bzw. die dort verantwortlichen Personen für die beschriebenen Themenfelder überhaupt erst zu sensibilisieren und für eine Befassung damit aufzuschließen.

Mit dem Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebot der Landesinitiative sollen die Themenfelder somit überhaupt erst in den Fokus der Verantwortlichen gerückt und eine erste grundlegende Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen im Unternehmen und den aktuellen oder künftigen Handlungs- und Veränderungsbedarfen in personeller und / oder organisatorischer Hinsicht erreicht werden, deren Ergebnisse die Unternehmen erst befähigen, ihre konkreten Handlungs- und Beratungsbedarfe zu sondieren und zu definieren, mögliche Entwicklungs- und Handlungsstrategien für betriebliche Veränderungsprozesse abzuleiten und zu entwickeln und die dafür angezeigten bzw. notwendigen Prozessberatungsbedarfe zu beschreiben und auszuwählen.

Im Zuge der Erst-, Lotsen- und Verweisberatung zu den unter Ziffer 2 beschriebenen Themenfeldern erfolgt noch keine auf die unternehmensspezifischen Bedingungen und Bedarfe abgestellte Beratung oder Begleitung zu konkreten Veränderungs- und Entwicklungsprozessen. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Landesinitiative bewirkt für Unternehmen also keinen wirtschaftlichen Vorteil / keine Begünstigung, da hierdurch weder unternehmensspezifische Veränderungsprozesse in personeller oder organisatorischer Hinsicht unmittelbar beraten oder begleitet werden, noch konkret mess-/nennbare Veränderungen in den Unternehmen erreicht werden.

#### **Merkmal Selektivität:**

Eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ist gegeben, wenn eine Maßnahme selektiv ist und das Gleichgewicht zwischen dem Beihilfeempfänger und seinen Wettbewerbern zugunsten des Ersten beeinflusst.

Die Orientierungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“ stehen wie oben unter Ziffer 2.2 beschrieben allen Unternehmen **unabhängig von Größe, Branche und dem Vorhandensein einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt** offen.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist auch nicht davon abhängig, ob im Anschluss Interesse an weiterführenden spezifischen Beratungsleistungen besteht und ob dafür ggf. Zugang zur Förderung solcher Beratungsleistungen im Bundesprogramm „unternehmensWert:Mensch“ oder im Landesprogramm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ besteht.

Da keine Einschränkungen für den Zugang von Unternehmen zu den Leistungen der Landesinitiative bestehen, ist das Merkmal der Selektivität nicht erfüllt.

Die weitere Prüfung der anderen Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist daher entbehrlich.

**Ergebnis: Es sind nicht alle Merkmale einer Beihilfe erfüllt. Die Leistungen der Landesinitiative für Unternehmen stellen daher keine Beihilfe dar.**

## **II. Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt**

Mit Hilfe von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen und Universitäten in Sachsen-Anhalt sollen weitere Potentiale an den staatlichen Hochschulen erschlossen werden, um die Beschäftigten und Unternehmen und insbesondere KMU in Sachsen-Anhalt auf die Folgen des demografischen und strukturellen Wandels vorzubereiten.

Insbesondere wird erwartet, dass die Projekte wirksame Beiträge zur Deckung des Fachkräftebedarfs in den Unternehmen in Sachsen-Anhalt durch Verbesserung der Fachkräftepotentiale und durch die Verbreiterung der Kompetenzbasis von Fachkräften und Unternehmen leisten.

### **1. Ziele und Gegenstände der Förderung**

Die ESF-Förderung für Vorhaben an den Hochschulen und Universitäten des Landes knüpft unmittelbar an folgende in § 3 des Hochschulgesetzes verankerten gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen an:

- § 3 Abs. 1, Satz 2: Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.
- § 3 Abs. 2: Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.
- § 3 Abs. 4, Satz 1: Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen.
- § 3 Abs. 9: Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer. Hierzu können Transferstellen eingerichtet werden.

Mit Hilfe der Förderung sollen insbesondere in den nachfolgenden Feldern die Handlungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsspielräume der Hochschulen erweitert und Entwicklungsprozesse intensiviert bzw. beschleunigt werden:

- Fachkräftesicherung durch qualitativ hochwertige wissenschaftliche Weiterbildung für KMU und Berufstätige,
- Verbesserung des Zugangs von Nicht-Akademikerinnen und Nicht-Akademikern sowie Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung,
- Vertiefung der Kooperation zwischen Hochschulen und KMU hinsichtlich Wissenstransfer und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

Die Förderung zielt deshalb zum Einen auf die Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung und der Nutzung von hochwertigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten an den Hochschulen durch Beschäftigte in Sachsen-Anhalt insbesondere mit nicht-akademischem Qualifikationshintergrund. Die Maßnahmen sollen hier dazu beitragen, Berufstätigen den Zugang zu den Hochschulen zu erleichtern, die Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen und das Weiterbildungsangebot und die Weiterbildungsinfrastruktur an den Hochschulen zielgruppengerecht auszubauen. Die dazugehörigen, förderfähigen Maßnahmen und Aktivitäten umfassen u.a.:

- Entwicklung, Erprobung und Etablierung neuer und ergänzender Angebote zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Entwicklung und Ausbau hybrider und modularisierter Ausbildungsformate und -angebote insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung als Alternativen zum dualen oder berufsbegleitenden Studium,
- Hochschul- bzw. standortübergreifende Abstimmung, Entwicklung und Anerkennung von berufsbegleitenden Studienangeboten und Curricula: Entwicklung von Verfahren und Strukturen zum berufsbegleitenden Erwerb akademischer Abschlüsse mittels übergreifender Kumulation einzelner Module, Kurse und Seminare etc.,
- Entwicklung, Erprobung und Implementierung von Verfahren zur Kompetenzfeststellung, zur Anerkennung beruflicher Vorerfahrungen sowie zur Validierung nonformeller und informeller Lernformen (EQR/DQR),
- Entwicklung und Erprobung von Methoden der wechselseitigen Anerkennung von erworbenen Leistungen/ Kompetenzen/ Wissen in der akademischen und beruflichen Bildung (Erprobung und Etablierung von Anrechnungsverfahren hochschulischer Bildungsleistungen für die berufliche Bildung sowie umgekehrt beruflich erworbener Kompetenzen für die akademische Bildung; Verbesserung der Kooperation mit den zuständigen Stellen der dualen Berufsausbildung),
- Beratung und Unterstützung von Hochschulangehörigen zur inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Flexibilisierung von Weiterbildungsangeboten/ Studiengängen und Anpassung von Weiterbildungsformaten an die Bedarfe von KMU und Beschäftigten,
- Verbesserung der Zugangsbedingungen zu Bildungsangeboten an Hochschulen für Berufstätige / Beschäftigte insbesondere mit nicht-akademischem Qualifikationshintergrund sowie Verbesserung von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für diesen Personenkreis an den Hochschulen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Vermarktung hochschulischer Weiterbildungsangebote,
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Zum Anderen hat die Förderung das Ziel, die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen substantiell zu verbessern und insbesondere die KMU des Landes bei der Verbreiterung ihrer Wissens- und Kompetenzbasis zu unterstützen, indem das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot und die hochschulische Weiterbildungsinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden. Gegenstand der Förderung sind deshalb auch Maßnahmen und Aktivitäten, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen in diesem Bereich hinwirken. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen hierbei u.a.:

- Entwicklung und Etablierung eines kundenorientierten und flexiblen Beziehungsmanagements zwischen Hochschulen und Unternehmen an den Hochschulen: Erhöhung der Nähe zu KMU, Implementation eines bedarfsgerechten Angebots- und Reaktionsmanagements für KMU, quantitativer und qualitativer Ausbau von Hochschule-Wirtschaft-Netzwerken, zielgerichtetes Networking,
- (Lotsen-)Beratung zu betrieblichen Maßnahmen zur Steigerung der Führungskompetenz, Weiterentwicklung der Führungskultur und Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität von KMU (u.a. Weiterbildungsbedarfe, wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschulen, Nutzung von Fördermitteln, Verweisberatung),
- Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der Führungskompetenz, zur Weiterentwicklung der Führungskultur und zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität von KMU,
- Unterstützung und Beratung zur Entwicklung zwischen- und innerbetrieblicher Wissenstransfers und Wissensmanagementstrukturen (Beratung und Begleitung beim Aufbau von Lehr-, Lern- und Wissensclustern) sowie
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Angleichung der Wertschätzung beruflicher und akademischer Bildung.

## **2. Auswahl der Projektträger**

Die Bekanntmachung und Auswahl von Projekten im Rahmen der Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgt über Ideenwettbewerbe. Die Ideenwettbewerbe werden veröffentlicht und ausschließlich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt adressiert.

Die eingereichten Projektvorschläge werden durch das MS gesichtet und bewertet. Wesentliche Kriterien der Bewertung sind:

- zu erwartende Beiträge zu den spezifischen Zielen,
- fachliche Eignung (u.a. Qualifikationen und Gender- und Diversitykompetenz des Projektpersonals) und Zuverlässigkeit,
- Qualität des Umsetzungskonzeptes (u.a. Organisation und Durchführungsqualität, Methoden/Instrumente, Vernetzungsorientierung und Zusammenarbeit mit Unternehmen und/oder anderen Hochschulen sowie weiteren Akteuren in den Bereichen Arbeitsmarkt und Weiterbildung),
- Maßnahmen zur Erfolgskontrolle, Qualitätssicherung und -verbesserung des Vorhabens,
- Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Ziele sowie wie die Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen und Weiterbildungsaktivität unterschiedlicher Beschäftigtengruppen (weibliche und männliche Beschäftigte, ältere und jüngere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, gering und gut Qualifizierte) ist immanenter Bestandteil aller Wertungskriterien.

Falls die als förderwürdig eingestuften Projektvorschläge in der Summe das für den jeweiligen Ideenwettbewerb geplante Förderbudget überschreiten, wird bei gleicher Bewertung der Projektvorschläge die regionale Ausgewogenheit der Projekte als zusätzliches Selektionskriterium herangezogen.

Die vorausgewählten Projektskizzen werden im Anschluss zum Antragsverfahren bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (LVWA) zugelassen.

## **3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung soll für Maßnahmen und Projekte zur wissenschaftlichen Weiterbildung ausschließlich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Körperschaften des öffentlichen Rechts) gewährt werden.

Die Förderung ist als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Projektkosten vorgesehen und soll den Hochschulen in Form zweckgebundener Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

Förderfähig sind die mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben für Personalkosten einschl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für das Projektpersonal. Darüber hinaus förderfähig sind Ausgaben für Honorarpersonal (z.B. für externe Beratung, Honorarprofessoren/-dozentinnen).

Für die Maßnahmen kann gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchst. d) und Abs. 5 Buchst. d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 VO (EU) 1304/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 15 % der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) für die Abdeckung aller restlichen Projektausgaben anerkannt werden. In dem Pauschalsatz sind folgende projektbezogenen Kosten enthalten:

- indirekte Projektkosten für sächliche und technische Ausstattung, Ausgaben für Räume und Verbrauchsausgaben (einschl. Kosten für Büromaterial, Druck, Vervielfältigung und sonstiges Verbrauchsmaterial, Post- und Kommunikation, Miet- und Mietnebenausgaben),
- projektbezogene Reisekosten des Projektpersonals nach Bundesreisekostengesetz,
- Qualifizierung des Projektpersonals soweit sie im Rahmen der inhaltlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Projektes (z.B. zur Erhöhung der Beratungsqualität, Verbesserung der Gender- und Diversitykompetenz) erforderlich wird,
- Maßnahmen zur auf die inhaltliche Arbeit und Umsetzung des Projektes bezogene Öffentlichkeitsarbeit und zum projektbezogenen Marketing (einschl. Kosten für Messeauftritte und sonstige Werbemaßnahmen),
- Erstellung von Arbeits-, Lehr-, Informations- und Dokumentationsmaterialien.

#### **4. Prüfung beihilferechtlicher Status**

##### **4.1 Auf der Ebene der Hochschulen**

Die den Hochschulen im Rahmen der Vorhaben gewährten Mittel können Beihilferelevanz haben, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

„Die Beihilfenvorschriften gelten ausschließlich für „Unternehmen“. Dieser Begriff umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ungeachtet ihrer Rechtsform und der Art und Weise, wie sie finanziert wird. Es ist nicht relevant, ob die Einheit zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde (Rd.Nr. 24 des DAWI-Leitfadens der EU-Kommission vom 29.04.2013)

Gefördert werden sollen ausschließlich Vorhaben der staatlichen Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt. Die staatlichen Hochschulen sind gemäß § 54 Hochschulgesetz (HSG – LSA) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daher ist hier zunächst zu klären, ob es sich bei den Hochschulen um Einheiten handelt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Unternehmensbegriff erfüllen.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab.

...

Dabei erfolgt die Einstufung einer Einheit als Unternehmen immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen.“ (Rd. Nr. 9 der DAWI-Mitteilung der EU-Kommission (2012/C 8/02)).

In der ständigen Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshofs stets festgestellt, „dass jede Tätigkeit, die im Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.“ (Rd. Nr. 11 der DAWI-Mitteilung der EU-Kommission (2012/C 8/02)).

Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei den zur Förderung vorgesehenen Vorhabensinhalten, die von den Hochschulen intern erbracht werden sollen, um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.

Die oben zu II.1 dargestellten Maßnahmeinhalte und -ziele stehen im unmittelbaren und untrennbaren Kontext mit den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Weiterbildung, die in § 3 Abs. 4 und Abs. 9 HSG LSA definiert sind. Der Förderbedarf der oben zu Pkt. II.1 beschriebenen Maßnahmen an den staatlichen Hochschulen begründet sich dabei wie folgt:

- Im Rahmen der o.g. gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen im Feld der wissenschaftlichen Weiterbildung ist es erforderlich, die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse und Entwicklungen verstärkt in den Fokus zu stellen.
- Durch die begrenzten allgemeinen Haushaltszuweisungen des Landes ist es den Hochschulen nur eingeschränkt möglich, im notwendigen Umfang und in kurzen Zeiträumen auf die arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen und die sich verändernden Weiterbildungs- und Beratungsbedarfe der Wirtschaft und der Beschäftigten zu reagieren.
- Mit dem zusätzlichen Einsatz der ESF-Mittel sollen den Hochschulen deshalb zweckgebunden zusätzliche finanzielle, personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 4 und 9 HSG die Entwicklung neuer und die Anpassung bestehender wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote zu intensivieren und zu beschleunigen, die Studien- und Weiterbildungsstrukturen besser und schneller an die Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen anzupassen, die Beratungsstrukturen und -angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung für Interessenten, Beschäftigte, Studierende und Wirtschaft auszubauen sowie die Zusammenarbeit und den Austausch der Hochschulen mit der Wirtschaft zu intensivieren.

Die zu fördernden Inhalte sind somit nicht von den beschriebenen gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen nach § 3 HSG LSA zu trennen, sondern dienen vielmehr der besseren, an den wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und gesetzlichen Bedarfen und Entwicklungen orientierten Erfüllung dieser Aufgaben.

„Im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation hat die Kommission klargestellt, dass bestimmte von Universitäten und Forschungsorganisationen ausgeübte Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Beihilfenvorschriften fallen. Dies betrifft die Haupttätigkeiten von Forschungseinrichtungen, und zwar

- a) die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- b) die unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses und
- c) die Verbreitung der Forschungsergebnisse.“

(Rd.Nr. 29 der DAWI-Mitteilung der EU-Kommission (2012/C 8/02); siehe Ziffer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).

Die Finanzierung der oben zu II.1 beschriebenen Inhalten und Maßnahmen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrag der Hochschulen nach § 3 Abs. 4 und 9 HSG-LSA zu den im Gemeinschaftsrahmen genannten Haupttätigkeiten der Hochschulen in der Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen zählt. Sie stellen also keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der Beihilfenvorschriften.

Die weitere Prüfung der anderen Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist daher entbehrlich.

**Ergebnis:** Die zweckgebundenen Zuweisungen für die von den Hochschulen auszuführenden Maßnahmeinhalte stellen keine Beihilfe im Sinne des Art 107 abs. 1 AEUV dar.

## 4.2 Auf der Ebene der Nutzer

### 4.2.1 Unternehmen (einschließlich Selbständige und Freiberufler) und wirtschaftlich tätige lokale Akteure

Soweit die Hochschulen im Rahmen der Vorhaben Beratungs- und Weiterbildungsangebote zugunsten einzelner Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätiger lokaler Akteure kostenlos oder unterhalb des Marktpreises anbieten, können diese bei den Empfängern zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen, der als beihilferechtlich relevant anzusehen ist.

Der wirtschaftliche Vorteil solcher kostenloser oder marktpreisunterschreitender Beratungs- und Weiterbildungsleistungen soll daher – ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent – als De-minimis-Beihilfe nach den Vorschriften der geltenden De-minimis-Verordnungen Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 gewährt werden.

**Die Gewährung solcher Leistungen ist immer vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.**

**Ergebnis: Anwendung der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013**

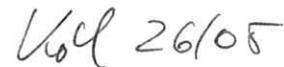
### 4.2.2 Natürliche Personen (außer Selbständige und Freiberufler)

In diesem Falle wird der wirtschaftliche Vorteil nicht an ein Unternehmen / eine wirtschaftlich tätige Einheit gewährt sondern an eine natürliche Person. In diesen wird das Tatbestandsmerkmal „Begünstigung eines Unternehmens“ des Art. 107 Abs.1 AEUV nicht erfüllt.

**Ergebnis: Es liegt dann keine Beihilfe vor.**

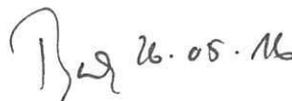
  
Körner

  
Pelloth 26.05.16

  
Koll 26/05

### **Verfügung:**

1. Herrn AL 5 zur Zustimmung

 26.05.16

2. zu den Programmakten FIF und wissenschaftliche Weiterbildung